

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
12.03.2024

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird Bauort: 78176 Blumberg – Riedböhringen, Aitental 17a,
Flst. Nr. 342/11

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

- Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang
- Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Anbau eines Carports mit
Flachdach und Terrasse

Planverfasser/-in:
Bernhart&Wiest
Beratende Ingenieure PartGmbB
Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf



Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Anbau eines Carports mit Flachdach und Terrasse,
Aitental 17a, Blumberg – Fützen

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 31.03.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Aitental III“.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aitental III“ sind einzelstehende Garagen mit Sattel-, Walm, oder Krüppelwalmdach zulässig. Bei der Errichtung eines Flachdaches ist eine Dachaufkantung (Attika) vorgeschrieben.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer einzelstehenden Garage (Carport) mit einem Flachdach und einer darauf liegenden Terrasse vor. Hierfür hat die Bauherrschaft eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aitental III“ bezüglich der abweichenden Dachform beantragt.

Die Befreiung wird wie folgt begründet:

Im Baugebiet wurden schon mehrfach Flachdächer in der geplanten Form genehmigt. Eine Anwendung der Forderung des Bebauungsplans würde eine unbillige Härte bedeuten.

Durch die Planung werden nachbarliche Interessen nicht berührt. Die Planung ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus der Sicht der Verwaltung kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aitental III“ zugestimmt werden, da Befreiungen für abweichende Dachformen für Hauptgebäude und Garagen sowie der Erstellung einer Terrasse darauf innerhalb des Baugebietes in Einzelfällen bereits erteilt wurden.